

Besonders gefährliche Stellen

Die Gehwege sind bei Glätte ganzflächig abzustreuen und bei Schnee in einer Breite von 1,50 m zu räumen und zu streuen. In Straßen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist ein entsprechend breiter Streifen von 1,50 m zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen -wenn nötig auch wiederholend zu bestreuen. Nach Abtauen des Schnees und Eises sind liegengebliebene Streumittel ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern von den Gehwegen zu entfernen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen die den Verkehr behindern unter Schonung der Flächen zu entfernen.

Streumittel

Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Asche, Granulat, Splitt, etc.) zu bestreuen. Die Anwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen hat grundsätzlich zu unterbleiben. Ihre Verwendung ist nur erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an besonders gefährlichen Stellen und Gehwegen, z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken od. ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder auftauenden Stoffen bestreut werden.

Wohin mit Schnee und Eis?

Schnee und Eis sind auf dem an die anliegenden Grundstücke grenzenden Teil des Gehweges, des Radweges oder eines Seitenstreifens oder in den Vorgärten zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht behindert werden. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Nachbarschaftshilfe

Manche Menschen sind auf Hilfe angewiesen.

Überlegen Sie doch bitte, ob Sie nicht für Ihre Nachbarin / ihren Nachbarn den Winterdienst mit übernehmen können.

Winterdienst Service

Stadtverwaltung Schwarzenbek
Ritter-Wulf-Platz 1
21493 Schwarzenbek
www.schwarzenbek.de
Tel.: 04151 / 881-0

Ihre Ansprechpartner:

Reinhard Cordes (Leitung Tiefbau)
Tel.: 04151 / 881-166
oder
Michael Timm (Leitung Bauhof)
Tel.: 04151 / 31 11

Straßenreinigung und Winterdienst in der Stadt Schwarzenbek



Eine Information zum Straßenreinigungs- und Winterdienstservice und zu den Reinigungs-, Räum- und Streupflichten der Grundstückseigentümer/innen

Stadt Schwarzenbek
www.schwarzenbek.de

Liebe Schwarzenbekerinnen, liebe Schwarzenbeker,

hier in Schwarzenbek besteht eine Straßenreinigungspflicht und eine Schneeräum- und Streupflicht.

Reinigungspflichtig ist die Stadt Schwarzenbek, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe des § 2 der Straßenreinigungssatzung auf die Grundstückseigentümer übertragen wird.

Die maschinelle Straßenreinigung erfolgt durch eine von der Stadt beauftragte Straßenreinigungsfirma in einem zweiwöchigen Abstand. Das Kehrfahrzeug reinigt die öffentlichen Straßen, soweit die Reinigung nicht nach § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern übertragen wurde (auch f. d. Hälfte der Fahrbahn). Einige Straßen werden in der geraden, andere in der ungeraden Kalenderwoche gereinigt.

Was ist grundsätzlich von Ihnen zu reinigen?

- die Gehwege (ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, so gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn)
- die begehbaren Seitenstreifen
- die Radwege
- die kombinierten Geh- und Radwege

- die Fußgängerstraßen
- die Rinnsteine
- die Gräben
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
- die als Parkplatz für Kfz besonders gekennzeichneten Flächen
- Trennstreifen
- befestigte Randstreifen

(siehe auch § 2 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung)

Die zu reinigenden Straßenteile sind je nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat, durch Abfegen, Abharken und Aufnahme des Kehrichts zu säubern und von Wildkraut zu befreien. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind jederzeit sauber zu halten.

Wer nicht in der Lage ist, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, hat eine geeignete Person bzw. ein Reinigungsunternehmen mit der Reinigung zu beauftragen. Dies ist nur wirksam, solange eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht. Der Reinigungspflichtige haftet jedoch weiter für die Erfüllung der Straßenreinigungspflicht.

Straßenreinigungsservice

Stadtverwaltung Schwarzenbek
Ritter-Wulf-Platz 1
21493 Schwarzenbek
www.schwarzenbek.de
Tel.: 04151 / 881-0

Ihre Ansprechpartnerin:

Jessica Voigt (Leitung Bauverwaltung)
Tel.: 04151 / 881-171

Wer seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 der Straßenreinigungssatzung verstößt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Um dies zu vermeiden:

„Kommen Sie bitte Ihrer Reinigungspflicht nach!“

Die aktuelle Straßenreinigungssatzung und die aktuelle Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwarzenbek können Sie gerne auf unserer Internetseite einsehen.

www.schwarzenbek.de

Zu der Straßenreinigung gehört auch der Winterdienst

Schnee- und Eisbeseitigung

In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneesfalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr zu beseitigen.